



Prüfungsordnung

für den Vollzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA) an der HHL
Leipzig Graduate School of Management (HHL)

vom 28. September 2022
mit Änderungen vom 02. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer:innen und Beisitzer:innen
- § 6 Anerkennung und Anrechnung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Abschnitt: Masterprüfung

- § 8 Umfang der Masterprüfung
- § 9 Struktur der Masterprüfung
- § 10 Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Belegung eines zusätzlichen Wahlpflichtbereichs
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Projektarbeiten
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Fristen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 24 Inkrafttreten

Gemäß § 35 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (Sächs. GVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Senat der HHL Leipzig Graduate School of Management die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung im Vollzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA) dient dem Erreichen eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Der Vollzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA) an der HHL soll den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, derer es zur erfolgreichen Bewältigung kaufmännischer Führungsaufgaben im weitesten Sinne in einer beruflichen Funktion als Führungskraft oder Führungsnachwuchskraft in einem international tätigen Unternehmen bedarf.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme anzuwenden.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung im Vollzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA) verleiht die HHL den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Terms (21 Monate) im ADVANCED TRACK und kann im FAST TRACK auf bis zu fünf Terms (15 Monate) verkürzt werden. Der Umfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte bzw. 3.000 Stunden im ADVANCED TRACK und 90 Kreditpunkte bzw. 2.250 Stunden im FAST TRACK, diese umfassen sowohl Präsenz- als auch Selbststudium. Ein Kreditpunkt (ECTS-Credit¹) entspricht 25 Stunden. Die HHL regelt Studieninhalte und Studienaufbau in ihrer Studienordnung so, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der HHL regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen, insbesondere die Notenverteilung sowie die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Bericht wird durch die HHL in geeigneter Weise offengelegt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

1 ECTS = European Credit Transfer System

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind drei Professor:innen, die ein an der HHL zugelassenes Prüfungsfach vertreten, ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in sowie zwei Studierende des Master-Studienganges in General Management (MBA) an der HHL. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Senat der HHL auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe bestellt. Die Amtszeit der Professor:innen beträgt drei Jahre, die des:der wissenschaftlichen Mitarbeiter:und die der Studierenden ein Jahr. Für den:die wissenschaftliche:n Mitarbeiter:in ist ein:e Stellvertreter:in zu bestellen. Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist durch eine entsprechende Nachbestellung zu ersetzen. Der Senat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor:innen den:die Vorsitzende:n und dessen:deren Stellvertreter:in.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem:der Vorsitzenden übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der:die von einer Entscheidung Betroffene können gegen Entscheidungen des:der Vorsitzenden die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeiführen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der:die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Senat der HHL einlegen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem:der Vorsitzenden oder dessen:deren Stellvertreter:in mindestens ein weiteres Mitglied jeder Mitgliedergruppe anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die des:der Stellvertreter:in. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht in einem Dienstverhältnis zur HHL stehende Mitglieder sind durch den:die Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der HHL. Das Prüfungsamt ist vor allem zuständig für die Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung, die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen, die Aufstellung der Prüfungspläne, die Bekanntgabe der Namen der Prüfer:innen, die Festlegung und Bekanntgabe von Prüfungsterminen für die Kandidat:innen, die Information der Kandidat:innen über das Prüfungsergebnis, die Vorbereitung von Prüfungszeugnissen und die Entgegennahme von Widersprüchen. Mitteilungen und Terminfestsetzungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes mit verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 5 Prüfer:innen und Beisitzer:innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer:innen und die Beisitzer:innen. Zu Prüfer:innen dürfen nur Hochschullehrende und andere Personen bestellt werden, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der HHL ausgeübt haben und nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum:zur Beisitzer:in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung (M.A.; M.Sc.; MBA) erfolgreich abgelegt hat.

(2) Für die Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu den Lehrveranstaltungen abgenommen werden, bestellt der Prüfungsausschuss jeweils einen:eine Prüfer:in. Prüfer:in ist

grundsätzlich, wer die fachliche Verantwortung für die Lehrveranstaltung in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt getragen hat. Für mündliche Prüfungsleistungen bestellt der Prüfungsausschuss jeweils einen:eine Prüfer:in, der:die die Prüfung in Gegenwart eines:einer sachkundigen Beisitzer:in abnimmt.

Die abschließende Masterarbeit wird von zwei Prüfer:innen bewertet. Für Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel zwei Prüfer:innen bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt die Bestellung der Prüfer:innen gemäß Absatz (2) in der Regel mindestens sechs Wochen vor Beginn eines Prüfungstermins bekannt.

(4) Für Prüfer:innen und Beisitzer:innen gilt § 4 Absatz (5) Satz 5 und 6 entsprechend.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen anderer Hochschulen (nachfolgend auch als „erworbene Kompetenzen“ bezeichnet) werden auf Antrag des:der Kandidat:in im Regelfall ganz oder teilweise anerkannt, soweit die erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den an der HHL zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen aufweisen. Zur Förderung der Auslandsmobilität gilt gleiches für im Ausland absolvierte Module während des Studiums. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind, unter Berücksichtigung der Lissabonner Konvention, die von der deutschen Kultusministerkonferenz und der deutschen Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Bei potenziellen wesentlichen Unterschieden zu Studiengängen anderer Hochschulen oder zu an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gegenüber den an der HHL zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sollen die Zentralstellen für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(2) Auf Antrag des:der Kandidat:in können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu einer Gesamthöhe von maximal 50 Prozent der für diesen Studiengang zu erbringenden Kreditpunkten angerechnet werden. Dafür müssen Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden. Die Anforderungen sind durch Komplexität und Veränderungen gekennzeichnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten sowie die ECTS-Note und ECTS Credits – soweit vergleichbar – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS-Note und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so entscheidet der Prüfungsausschuss über eine angemessene Neubewertung der zu übernehmenden Studien- und Prüfungsleistungen.

Bei einer Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß Absatz (2) werden die Kreditpunkte ohne Benotung angerechnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes (1) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von erworbenen Kompetenzen, die in einem Signatarstaat der Lissabonner Konvention erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung liegt bei der Hochschule.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung in einem Modul gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der:die Kandidat:in zu einem für ihn:sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er:sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Eine Prüfungsleistung gilt ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine schriftliche Prüfung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Hinsichtlich der Anzeige und Anerkennung der geltend gemachten Gründe gilt Absatz (2).

(2) Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des:der Kandidat:in oder eines von ihm:ihr allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird der:die Kandidat:in zum nächsten Prüfungstermin in dem betroffenen Modul wieder zur Prüfung zugelassen. Die nicht absolvierte Prüfung wird dann nicht als Prüfungsversuch gezählt.

(3) Versucht der:die Kandidat:in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung in dem betreffenden Modul als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem:der jeweilig Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen, dem Prüfungsausschuss gemeldet und aktenkundig gemacht. Ein:e Kandidat:in, der:die sich einer Störung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn er:sie sein:ihr Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss bestätigt das Vorliegen eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes und teilt die Entscheidung dem:der Kandidat:in unverzüglich und mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung mit.

II. Abschnitt: Masterprüfung

§ 8 Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend und erstreckt sich an der HHL neben der Masterarbeit auf die Modulprüfungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Ein Teilmodul ist ein inhaltlich festgelegter und zusammenhängender Lehrabschnitt und wird in der Regel in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Projektarbeiten an der HHL oder an einer Partneruniversität angeboten.

(2) Das Pflichtstudium erstreckt sich auf die folgenden sieben Pflichtmodule (45 Kreditpunkte):

- Accounting
- Marketing & Logistics
- Economics & Finance
- Strategy & Organizations

- Management Success Factors
- Leadership
- Sustainability & Entrepreneurship

(3) Im Vollzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA) stehen zurzeit neun Wahlpflichtbereiche für die Studierenden des General Management Tracks und elf Wahlpflichtmodule (Deep-Dives) für die Studierenden des Finance Tracks zur Verfügung.

Im FAST TRACK sind drei Wahlpflichtbereiche im Umfang von 30 Kreditpunkten

und im ADVANCED TRACK sind 60 Kreditpunkte zu absolvieren.

Im ADVANCED TRACK | General Management sind mindestens vier Wahlpflichtbereiche im Umfang von 40 Kreditpunkten zu belegen.

Von den Studierenden des ADVANCED TRACK | Finance sind verpflichtend die vier Wahlpflichtbereiche „Decision Making“, „Applied Finance“, „Advanced Financial Management“ und „Valuations“ zu belegen.

Zur Auswahl stehen die Wahlpflichtmodule (Deep-Dives):

- Strategic Management
- Marketing Management
- Valuations
- Sustainability
- Innovative Business
- Decision Making
- Disruption & Circularity
- Leadership
- Advanced General Management
- Advanced Financial Management (nur für Finance Track)
- Applied Finance (nur für Finance Track)

(4) Für die Studierenden im ADVANCED TRACK werden außerdem individuelle Wahlpflichtmodule (customized Deep-Dives) angeboten. Im Rahmen derer können von den Studierenden des ADVANCED TRACK Module im Umfang von maximal 20 Kreditpunkten eingebracht werden. Es kann aus den folgenden Angeboten gewählt werden:

- Practical & International Experience (12 Kreditpunkte)
- Global Immersion Seminar (6 Kreditpunkte)
- Lean startup seminar (8 Kreditpunkte)
- Student Consulting Project (8 Kreditpunkte)
- Extra Kurs/Modul aus Auslandsterm (maximal 6 Kreditpunkte)
- German Language (maximal 6 Kreditpunkte)
- Offene Module/ Aktuelle Zusatzangebote (maximal 5 Kreditpunkte)

Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Senats der HHL im Einzelfall oder allgemein die Wählbarkeit weiterer Wahlpflichtmodule zugelassen werden.

§ 9 Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung an der HHL besteht aus zwei Teilen:

- Erster Teil: Prüfungsleistungen zu den Modulen
- Zweiter Teil: Anfertigung einer Masterarbeit.

(2) Der erste Teil der Masterprüfung umfasst die Prüfungsleistungen, die innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule abgelegt werden müssen. Diese können durch Klausurarbeiten, Hausarbeiten, verteidigte Referate, mündliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten

oder Präsentationen mit Diskussion erbracht werden. Näheres regeln die im Modulhandbuch der HHL veröffentlichten Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen. Über die Anerkennung der im Auslandsterm erbrachten Prüfungsleistungen, insbesondere über die Art ihrer Umrechnung in die nach §17 dieser Prüfungsordnung vorgesehene Notenskala, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zweite Teil der Masterprüfung umfasst das Anfertigen einer schriftlichen Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit ist einem der an der HHL vertretenen Module zu entnehmen.

§ 10 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt zu jedem Teil gesondert.

(2) Zum ersten Teil der Masterprüfung (im Rahmen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs) ist zugelassen, wer an der HHL für den Vollzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA) eingeschrieben ist und sich zu den entsprechenden Modulen und Teilmodulen angemeldet hat. Ein gesonderter Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist nicht erforderlich. Eine Abmeldung zu den Modulen bzw. Teilmodulen die nicht verpflichtend sind, kann im Rahmen der vorgegebenen Fristen erfolgen.

(3) Zum zweiten Teil der Masterprüfung (Masterarbeit) wird ein:e Kandidat:in im Regelfall zugelassen, wenn er:sie ein Studium von in der Regel vier Terms im Vollzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA an der HHL absolviert hat. Die Zulassung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Prüfungsausschuss.

§ 11 Belegung eines zusätzlichen Wahlpflichtbereichs

(1) Der:die Kandidat:in kann sich in einem zusätzlichen Wahlpflichtbereich einer Masterprüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis kann auf Antrag des Kandidaten in das Abschlusszeugnis (§21 dieser Prüfungsordnung) aufgenommen werden, wird jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 17 dieser Prüfungsordnung nicht berücksichtigt.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist der zweite Teil der Masterprüfung. Sie soll zeigen, dass der:die Kandidat:in in der Lage ist, ein wirtschaftswissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Betreuung einer Masterarbeit ist jede:r Professor:in und Postdoktorand:in berechtigt, soweit diese:r an der HHL in einem für den Masterstudiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb der HHL tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der:des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist dem Gebiet eines der Bereiche zu entnehmen, die an der HHL vertreten sind. Studierende des ADVANCED TRACK | Finance behandeln ein Thema aus dem Finance-Bereich. Die Verteilung der Kandidat:innen auf die betreuenden Lehrstühle erfolgt durch das Programm Management, nach einem festgeschriebenen Prozess und einer vorgeschalteten Prioritätenabfrage. Der:die Kandidat:in hat die Möglichkeit, dem:der vorgesehenen Betreuer:in Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu unterbreiten. Den Vorschlägen des Kandidaten ist nach Möglichkeit Folge zu leisten.

(3) Nach einer Themenvereinbarung teilt der:die Betreuer:in dem Prüfungsausschuss das vereinbarte Thema sowie Anfangs- und Endtermin der Bearbeitungszeit mit. Die bestätigte Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt grundsätzlich 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten um bis zu vier Wochen verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende haben einmalig die Möglichkeit, ein Thema innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vereinbarung zurückzugeben. In dem Fall ist zeitnah ein neues Thema zu vereinbaren.

(4) Der:die Kandidat:in hat der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind unter Angabe der Fundstelle zu kennzeichnen. Der Masterarbeit ist eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung des:der Kandidat:in beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Versicherung hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Masterarbeit ist in Maschinschrift in englischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem vorgesehenen Betreuer darf die Masterarbeit auch in deutscher Sprache verfasst werden. Sie ist elektronisch im PDF-Format spätestens um 12.00 Uhr des Tages, an dem die Bearbeitungszeit endet, auf der ausgewiesenen Plattform hochzuladen. Des Weiteren ist eine unterschriebene Nutzungsvereinbarung für die Bibliothek beizufügen. Bei der Veröffentlichung werden eventuelle Sperrfristen zum Schutz von Betriebsgeheimnissen bei Kooperationsprojekten beachtet und sind durch den Verfasser/die Verfasserin der Arbeit anzugeben. Eine nicht fristgemäß abgelieferte Masterarbeit ist mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Das gleiche gilt bei Abgabe einer unwahren Versicherung (§ 12 Absatz (4)).

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden einzeln zu bewerten. Der:die Betreuer:in der Masterarbeit soll eine:r der Prüfenden sein. Wenigstens eine:r der beiden Prüfenden muss Angehörige:r der HHL sein. Den:die zweite:n Prüfer:in bestellt der Prüfungsausschuss. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 17 Absatz (1) dieser Prüfungsordnung. Bei abweichenden Beurteilungen wird die Note als arithmetisches Mittel errechnet. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14) und/oder
2. mündlich (§ 15) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 16)

zu erbringen. Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) wie zum Beispiel Referate, Belege, Hausarbeiten, Seminararbeiten u.ä. vorsehen.

Studien- und Prüfungsleistungen sind englischsprachig zu erbringen, ausgenommen davon sind Sprachkurse und im genehmigten Ausnahmefall die Masterarbeit.

Prüfungen können online und in elektronischer Form abgenommen werden.

(2) Bei einer diagnostizierten längerfristigen Behinderung, Beeinträchtigung oder Teilleistungsstörungen wird ein angemessener Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen gewährt. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist mindestens vier Wochen im Voraus zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Ein Anspruch begründet sich durch:

1. das Vorliegen einer beglaubigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder amtlich festgestellten Behinderung und
2. den Nachweis, wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Studium auswirkt.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei kommt es entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Studium auswirkt. Der Prüfungsausschuss legt geeignete Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung von Prüfungsleistungen fest, die jedoch die qualitativen Prüfungsanforderungen nicht verändern. Dies gilt gleichwohl für die Studienorganisation.

§ 14 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachs zu strukturieren und Wege zu deren Lösung zu finden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel 90 Minuten nicht unterschreiten.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkannt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet und in einer strukturierten Form sachgerecht gelöst werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob ein über dem Stand des Studiums entsprechendes Grundwissen verfügbar ist.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt pro Kandidat und Prüfung in der Regel mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Die Prüfungsdauer wird vorab mitgeteilt. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen durchgeführt werden.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem:r Prüfer:in in Gegenwart eines:r sachkundigen Beisitzers:in (§ 5) abgenommen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen – auf Antrag – als Zuhörer:in zugelassen werden, es sei denn, der:die zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 14 Absatz (2) entsprechend.

(3) Die Dauer von Projekten wird in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllen. Die Bearbeitungszeit für die Bewertung von Projektarbeiten sollte vier Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung & Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den bestellten Prüfer/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern innerhalb einer Notenskala von 1,0 bis 5,0 jeweils um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note eines Moduls ergibt sich aus der Modulprüfung oder als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aller Teilleistungen in diesem Modul. Die Bildung der Noten erfolgt nach den Vorschriften unter der Rubrik Leistungspunkte und Noten der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus:

- a) den Noten der Module, jeweils gewichtet mit dem Kreditwert des Moduls;
- b) der Note der Masterarbeit, gewichtet mit 18 Kreditpunkten.

(4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note eines Moduls/Teilmoduls bzw. die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als Durchschnittsnote. Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

| | | |
|----------------------|---|--------------------|
| bis 1,5 | - | sehr gut |
| von über 1,5 bis 2,5 | - | gut |
| von über 2,5 bis 3,5 | - | befriedigend |
| von über 3,5 bis 4,0 | - | ausreichend |
| von über 4,0 bis 5,0 | - | nicht ausreichend. |

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für bestandene Modulprüfungen werden Kreditpunkte vergeben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für den Vollzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA) notwendigen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Dabei werden Beurlaubungen und die Zeiten für die Inanspruchnahme von Mutterschutzurlaub und der Elternzeit nicht auf die laufenden Fristen bzw. die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Dabei werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Note für eine wiederholte Prüfungsleistung ergibt sich beim Erreichen der Note 1,0 – 2,9 in der Wiederholungsleistung als arithmetisches Mittel der Noten des ersten Prüfungsversuches und der Wiederholungsprüfung. Wird bei der Wiederholungsleistung eine Note in der Spanne von 3,0 bis 4,0 erreicht, dann ist diese Prüfung ohne Einbeziehung des ersten Prüfungsversuches nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden. Bei der Bildung der Noten gilt außerdem § 17 Absatz (4). Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden (in der Regel mündlich). In diesem Falle kann die Prüfung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

(3) Der zweite Teil der Masterprüfung (Masterarbeit) kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, so wird ein Abschlusszeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgegeben, welches die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Thema und die Note der Masterarbeit werden gesondert aufgeführt. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausgabe des Zeugnisses erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen. Das Abschlusszeugnis wird vom Rektor der Hochschule und von dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Außer dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang, gegebenenfalls innerhalb welcher Frist, die Masterprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem:der Kandidaten:in eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Diese Bescheinigung ist von dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat ein:e Kandidat:in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Noten, bei deren Erbringen der:die Kandidat:in getäuscht hat, entsprechend § 7 Absatz (3) berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der:die Kandidat:in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Dem:der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen; gegebenenfalls ist auch das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird auf Antrag Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten dieses Prüfungstermins, darauf bezogene Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag hierauf ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Gegen prüfungsbezogene Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich zu erheben. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Im Falle einer Ablehnung erlässt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Widerspruchsbescheid.

§ 23 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Abschlusszeugnisses
 - b) eine Kopie des Diploma Supplement
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die ab dem Herbstterm 2026 immatrikulierten Studenten.

Leipzig, den 02. Dezember 2025

Prof. Dr. Tobias Dauth
Rektor
der HHL Leipzig Graduate School of Management